



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

32. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 22.09.2006

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 09.08.2006
 - 1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 1.2 Abdeckung des Jahresverlustes 2004 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und Abdeckung des Jahresverlustes 2004 beim Betriebszweig Abwasserentsorgung
 - 1.3 Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2004

2. Bekanntmachung der Gemeindewerke Bestwig vom 09.08.2006
 - 2.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - 2.2 Verwendung des Jahresgewinnes 2005 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und Verwendung des Jahresgewinnes 2005 beim Betriebszweig Abwasserentsorgung
 - 2.3 Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung 2005

3. Bekanntmachung vom 16.08.2006 über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

4. Bekanntmachung vom 11.09.2006 über die Planfeststellung für den Neubau der A 46 Velmede-Nuttlar von Bau-km 67+715 bis 73+350 und dem Zubringer (B 480n) von Bau-km 0+313 (A 46) bis Bau-km 3+100 (nordwestlich Olsberg) einschließlich
 - der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie
 - Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, in den Gemarkungen

Velmede, Flur 21, 22, 23, 31
Nuttlar, Flur 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 15,
Ostwig, Flur 1, 2 und 13.

5. Bekanntmachung vom 18.09.2006 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig;
 - Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2004 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2004 durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 31.05.2006 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt einstimmig, den geprüften Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig zum 31.12.2004 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der vorstehenden Fassung festzustellen:

a) Betriebszweig Wasserversorgung

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz in €	Jahresverlust gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung in €
31.12.2004	7.240.158,89	101.409,47

b) Betriebszweig Abwasserentsorgung

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz in €	Jahresverlust gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung in €
31.12.2004	19.074.819,79	70.313,70

Bekanntmachung

über die Abdeckung des Jahresverlustes 2004 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und über die Abdeckung des Jahresverlustes 2004 beim Betriebszweig Abwasserentsorgung

In seiner Sitzung am 21.06.2006 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2004 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 101.409,47 € auf die Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2005 vorzutragen.

Der Verlust des Betriebszweiges Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2004 in Höhe von 70.313,70 € ist ebenfalls auf die Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2005 vorzutragen.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG hat am 31. Mai 2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 09. August 2006

im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2004 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 25.09. bis 06.10.2006 im Rathaus der Gemeinde Bestwig , Zimmer 2.08 öffentlich aus.

2

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2005 der Gemeindewerke Bestwig für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324) wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2005 durch den Rat der Gemeinde Bestwig vom 08.06.2006 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt einstimmig, den geprüften Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig zum 31.12.2005 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der vorstehenden Fassung festzustellen:

Die Gemeindewerke Bestwig schließen zum 31.12.2005 wie folgt ab:

c) Betriebszweig Wasserversorgung

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz in €	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung in €
31.12.2005	7.337.381,19	80.000,55

d) Betriebszweig Abwasserentsorgung

Abschluss zum	Endsumme der Bilanz in €	Jahresgewinn gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung in €
31.12.2005	19.289.466,92	303.472,29

Bekanntmachung

über die Verwendung des Jahresgewinnes 2005 der Gemeindewerke Bestwig für den Betriebszweig Wasserversorgung und über die Verwendung des Jahresgewinnes 2005 beim Betriebszweig Abwasserentsorgung

In seiner Sitzung am 21.06.2006 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig beschlossen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2005 für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 80.000,55 € gemäß § 10 (6) der EigVO zur Verlustabdeckung der Vorjahre zu verwenden.

Der Gewinn des Betriebszweiges Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2005 in Höhe von 303.472,29 € wird in Höhe von 290.763,95 € zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet. Der Restbetrag in Höhe von 12.708,34 € ist auf die Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2006 vorzutragen.

Bekanntmachung

des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt in Herne über die Jahresabschlussprüfung

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG hat am 08. Juni 2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Bestwig, Bestwig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 09. August 2006
im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Bestwig für das Wirtschaftsjahr 2005 sowie der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 25.09. bis 06.10.2006 im Rathaus der Gemeinde Bestwig , Zimmer 2.08 öffentlich aus.

3

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW dürfen aus dem Melderegister Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den letzten 6 Monaten vor der Wahl (§ 35 Abs. 1)

Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2)

Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern mit Angabe des Tages und der Art des Jubiläums (§ 35 Abs. 3)

Adressbuchverlage, zulässig sind Auskünfte über

Vor- und Familiennamen,
Doktorgrad und
Anschriften,

erteilt werden.

Die Auskunftserteilung zu a) und b) ist nur zulässig, wenn die Betroffene oder der Betroffene dieser Auskunft nicht widersprochen hat. Die Übermittlung der Daten zu c)

und d) darf nur erfolgen, wenn die schriftliche Einwilligung der Einwohnerin oder des Einwohners vorliegt.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht bis zum 31.12.2006.

Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestwig wird hiermit Gelegenheit gegeben, bezüglich der Auskünfte im Kalenderjahr 2007 innerhalb eines Monats ab dem Tag der Bekanntmachung von ihrem Widerspruchsrecht bzw. der Einwilligung gem. § 35 Abs. 6 MG NW Gebrauch zu machen. Der Widerspruch bzw. die Einwilligung, kann schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerbüro, Zimmer E 55, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, eingelegt werden.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

montags bis mittwochs	08:30 – 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 – 18:00 Uhr
freitags	08:30 – 13:00 Uhr

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen.

Bestwig, den 16. August 2006

**Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister**

gez.

(Pèus)

4

Bürgermeister der Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der A 46 Velmede-Nuttlar von Bau-km 67+715 bis 73+350 und dem Zubringer(B 480n) von Bau-km 0+313 (A 46) bis Bau-km 3+100

(nordwestlich Olsberg) einschließlich

- **der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie**
- **Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

auf dem Gebiet der Gemeinde Bestwig, in den Gemarkungen

**Velmede, Flur 21, 22, 23, 31,
Nuttlar, Flur 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 15,
Ostwig, Flur 1, 2 und 13.**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Anhörungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) führt die Bezirksregierung Arnsberg durch.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **16.10.2006 bis einschließlich 15.11.2006**

während der Dienststunden jeweils

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, in 59909 Bestwig,

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.12.2006, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig – Bau- und Umweltamt -, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belangen und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Deckblattunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Bestwig, den 11. September 2006

Der Bürgermeister

(Péus)

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig;

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 7. September 2006 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ im Ortsteil Bestwig.

Ziel ist die Festsetzung einer überbaubaren gewerblichen Grundstücksfläche im nord-westlichen Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Titan Aluminium Feinguss GmbH im Anschluss an die derzeit bereits festgesetzte überbaubare gewerbliche Grundstücksfläche.

Der Bebauungsplan Nr. 118 der Gemeinde Bestwig „Tital“ weist diesen nord-westlichen Bereich zur Zeit als „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ und größtenteils mit der Ergänzung „Stellplätze“ aus.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bestwig südlich der Kapellenstraße, d.h. die südliche Grenze der Gemeindestraße bzw. die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 745 in der Gemarkung Velmede, Flur 30 (Betriebsgelände der Fa. Titan Aluminium Feinguss GmbH) bilden die nördliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplan-Änderungsbereichs. Die östliche Plangebietsgrenze des Änderungsbereichs bildet der Verlauf der derzeitigen nord-westlichen Baugrenze bzw. deren Verlängerung in nördliche Richtung. Die südliche Plangebietsgrenze bildet der Verlauf der derzeitigen nord-westlichen Baugrenze bzw. deren Verlängerung in westliche Richtung, deren Verlauf auch der südlichen Abgrenzung des derzeit festgesetzten Stellplatzbereiches entspricht. Die westliche Plangebietsgrenze entspricht der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 745 in der Gemarkung Velmede, Flur 30.

Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet folgendes Grundstück:

Gemarkung Velmede, Flur 30, Flurstück 745 tlw.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 7. September 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 18. September 2006

Der Bürgermeister

(Péus)